

**1. Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan
„Viehhandelsbetrieb Venneker“**

Entwurf

Gemeinde Nordkirchen

| | | | |
|----------|--|-----------|---------------------------|
| 1 | Allgemeine Planungsvorgaben | 3 | Inhaltsverzeichnis |
| 1.1 | Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren | 3 | |
| 1.2 | Planungsanlass und Planungsziel | 3 | |
| 1.3 | Derzeitige Situation | 4 | |
| 1.4 | Planungsrechtliche Vorgaben | 4 | |
| 1.5 | Änderungsverfahren | 4 | |
| 2 | Änderungspunkte | 5 | |
| 3 | Erschließung | 6 | |
| 4 | Belange der Umwelt | 6 | |
| 4.1 | Eingriffsregelung | 6 | |
| 4.2 | NATURA 2000 / Stickstoffempfindliche Biotope | 6 | |
| 4.3 | Biotop- und Artenschutz | 7 | |
| 4.4 | Wasserwirtschaftliche Belange | 12 | |
| 4.5 | Forstliche Belange | 12 | |
| 4.6 | Belange des Bodenschutzes | 12 | |
| 4.7 | Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel | 12 | |
| 5 | Sonstige Belange | 13 | |
| 5.1 | Ver- und Entsorgung | 13 | |
| 5.2 | Altlasten und Kampfmittelvorkommen | 13 | |
| 5.3 | Immissionsschutz | 13 | |
| 6 | Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise | 14 | |
| 6.1 | Denkmalschutz | 14 | |

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat am 08.03.2022 beschlossen, die 1. vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des im Plangebietes ansässigen Betriebes zu schaffen.

Der Planbereich umfasst das ca. 5,5 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes nördlich der Ermener Straße (L 810).

Die Plangebietsgrenzen werden gebildet:

- im Norden durch das angrenzende Gewässer,
- im Osten durch die Straße „Zur Kläranlage“,
- im Süden durch die Ermener Straße (Landesstraße L 810) und
- im Westen durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 590.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und im Bebauungsplan entsprechend § 9 (7) BauGB festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Für den Änderungsbereich gilt der rechtskräftige Bebauungsplan „Viehhandelsbetrieb Venneker“ aus dem Jahr 2015. Der Bebauungsplan bildete die planungsrechtliche Grundlage für die Verlagerung des gleichnamigen Viehhandelsbetriebes von seinem vorherigen Betriebsstandort im Ortsteil Südkirchen an den vorliegenden Standort. Zwischenzeitlich wurden der erste Bauabschnitt des Betriebes mit Verladestall, LKW-Stellplätzen und Verwaltungs- und Sozialgebäuden errichtet. Eine LKW-Werkstatt und die betriebseigene Kläranlage befinden sich derzeit im Bau. Im Rahmen der Fortschreibung der Planung für den nächsten Bauabschnitt wurde die Gebäudeanordnung insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Fahr- und Bewegungsflächen im Plangebiet optimiert. In Ergänzung der bestehenden bzw. im Bau befindlichen Anlagen ist der Bau einer weiteren Halle, die Bullenställe als Umschlagstall und ein Stroh- und Getreidelager aufnehmen soll, sowie einer Betriebstankstelle für den firmeneigenen Fuhrpark sowie einer ergänzenden Trafostation vorgesehen. Diese Planungen überschreiten die im wirksamen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Planungen und die damit verbundene Optimierung des Betriebsstandortes zu schaffen, wird daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Derzeitige Situation

Der südliche Teil des Plangebietes wird durch den Viehhandelsbetrieb mit Gebäuden (Stall und Verwaltungs-/Sozialräume) sowie Stellplatz- und Verkehrsflächen genutzt. Das Plangebiet stellt sich für die baulich noch nicht genutzten Bereiche derzeit als Schotterfläche dar. Das Gelände ist eben mit leichtem Gefälle von der Mitte aus nach Norden und Süden. Im Mittel liegt das Plangebiet ca. 69 m über NHN.

Während sich im Osten und Westen der weitere landwirtschaftliche Freiraum anschließt, ist nördlich des Plangebietes die Kläranlage der Gemeinde Nordkirchen angesiedelt. Im Süden grenzt die L 810 und daran südlich anschließend das Gewerbegebiet V der Gemeinde Nordkirchen an. Künftige im FNP ausgewiesene Wohnbauflächen beginnen südöstlich in einem Abstand von ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet. Zur tatsächlich bereits vorhandenen Wohnbebauung beträgt der Abstand mindestens 350 m. Weiter südlich und östlich schließt sich die Ortslage von Nordkirchen an. Wohnbauflächen beginnen südöstlich in einem Abstand von ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet. Derzeit wird das Plangebiet nach Osten und teilweise auch zum Nordwesten von einem Gehölzstreifen markant eingefasst. Auch zum Süden bestehen östlich des Kreisverkehrs Anpflanzungen.

An der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein namenloses Gewässer.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster ist das Plangebiet als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet „Gewerbliche Baufläche“ dar.

1.5 Änderungsverfahren

Da die Änderung des Bebauungsplans nicht die Grundzüge der Planung berührt wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) durchgeführt werden kann:

- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen,
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter und

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007; Ministerialblatt NRW Nr. 29; 12.10.2007; S. 659

- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen vor schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf Basis der dargestellten Prüfung wird das Bebauungsplanverfahren gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung – wie genannt – nicht betroffen sind. Das bezieht sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Belange.

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 BauGB von der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

2 Änderungspunkte

• Überbaubare Flächen

Um die Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Gebäude zu schaffen, ist die Änderung der überbaubaren Flächen erforderlich.

Im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan waren die überbaubaren Flächen mit einem Abstand von ca. 60 m (im Süden) und 70 m (im Norden) zu der östlich verlaufenden Erschließungsstraße festgesetzt.

Um eine größere Flexibilität in der Anordnung der baulichen Anlagen im Sinne des aktualisierten Planungskonzeptes zu ermöglichen, wird im nördlichen Teilbereich eine Ausweitung des Baufeldes in östlicher Richtung vorgenommen. Im Bereich der Bauflächenerweiterung ist die Anordnung einer weiteren Halle als Strohlager und Bullenstall sowie einer Betriebstankstelle geplant. Die Baugrenzen halten in der Regel einen Abstand zur Erschließungsstraße von 5,0 m bis 7,0 m. Lediglich auf einer kleinen Teilfläche, die für die Errichtung einer Trafostation vorgesehen ist, rücken diese näher an die Straßenverkehrsfläche heran.

In westlicher Richtung werden die überbaubaren Flächen in einzelnen Teilbereichen bis an den festgesetzten Pflanzstreifen erweitert, um hier die Flexibilität der Gebäudeanordnung zu erhöhen.

Eine Änderung bzw. Erhöhung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist im Zuge der Planänderung nicht erforderlich. Diese wird weiterhin entsprechend dem wirksamen Bebauungsplan mit 0,8 festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind von der 1. vereinfachten Änderung nicht berührt.

3 Erschließung

Das Plangebiet wird unverändert über die bestehende Erschließungsstraße „Zur Kläranlage“ erschlossen, die mit einer Breite von 7,5 m festgesetzt ist, um den Begegnungsverkehr von LKW sicher zu ermöglichen.

- **Ruhender Verkehr**

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet besitzt über die auf der Lüdinghauser Straße verkehrenden Buslinien eine Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

Da mit der Planänderung keine Erweiterung der Bauflächen und / oder eine Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl verbunden ist, wird mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

4.2 NATURA 2000 / Stickstoffempfindliche Biotope

Als stickstoffempfindliche Gebiete im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich neben dem FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) mit einer Entfernung von ca. 2,1 km südöstlich des Plangebietes, folgende weitere Gebiete:

- Laubwald am Golfplatz (BK-4211-301) 1 km entfernt
- Eichen-Hainbuchenwald „Imbusch“ östlich der Münsterstraße nordöstlich von Nordkirchen (BK-4211-0076) über 1,5 km entfernt
- Waldkomplex südl. der Bever (BK-4210-0106) über 1,3 km entfernt
- Waldgebiet am Teufelsbach südwestlich Hof „Schürmann“ (BK-4210-0014) über 1,3 km entfernt
- NSG Teufelsbach (BK-4210-0085) über 1,3 km entfernt
- NSG Ermener Holz (BK-4210-0107) über 1,2 km entfernt
- Wald südwestlich des Bauvorhabens in 190 m Entfernung
- Wald südlich des Bauvorhabens („Pastorenwäldchen“) in 150 m Entfernung

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes im Hinblick auf den geplanten Viehhandelsbetrieb wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ein Immissionsschutz-Gutachten zur Prognose der Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration sowie der Stickstoffdeposition* erstellt. Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan mit Ausweisung als Industriegebiet (GI) handelt, wurde das Bauvorhaben in diesem Zusammenhang auf Grundlage des zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Planungsstandes als konservative Beispielplanung für eine spätere Nutzung innerhalb des Bebauungsplangebietes untersucht. Im Ergebnis wurde die Realisierbarkeit der Planung bestätigt.

Grundsätzlich haben die Annahmen aus den 2015 erstellten Gutachten weiterhin Gültigkeit, sodass die Umsetzung der Planung auf dieser Grundlage gewährleistet ist. Sofern im Rahmen der Vorhabensumsetzung von den in den Gutachten zu Grunde gelegten Ansätzen hinsichtlich der emissionsrelevanten Parameter (z.B. Umschlagszahlen etc.) abgewichen wird, sind die entsprechenden Gutachten im Rahmen der Vorhabensgenehmigung anzupassen.

4.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW** ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzrechtlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet.

• Bestandsbeschreibung

Das ca. 5,5 ha große Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Nordkirchen direkt in Anbindung an die L 810. Die Fläche stellt sich als Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes „Viehhandel Venneker“ dar. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Viehhandelsbetrieb Venneker“ vor, der ein Industriegebiet festsetzt. Im Plangebiet befindet sich ein Bürogebäude, ein Sozialgebäude, ein Stallgebäude, Lagermöglichkeiten für Schuttgüter und LKW-

* Immissionsschutz-Gutachten, zur Prognose der Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration sowie der Stickstoffdeposition durch einen geplanten Viehhandelsbetrieb in Nordkirchen; Uppenkamp und Partner; 31.07.2015

** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz; 22.12.2010

Parkplätze. Eine LKW-Werkstatt sowie eine betriebseigene Kläranlage befinden sich derzeit im Bau.

Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich insbesondere als Schotterfläche mit angrenzendem Entwässerungsgraben (Vorfluter) dar. Im östlichen Bereich befindet sich ein Vielschnittrasen.

In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Im Norden befindet sich darüber hinaus die Kläranlage der Gemeinde Nordkirchen. Südlich verläuft die L 810. Jenseits der L 810 grenzt das Gewerbegebiet V der Gemeinde Nordkirchen an.

Es bestehen einzelne Anpflanzungen u.a. Buchenhecken im Plangebiet.

Das Plangebiet ist aufgrund der derzeit intensiven industriellen Nutzung bereits deutlich anthropogen geprägt. Es bestehen insbesondere Geräuschstörungen durch den hoch frequentierten LKW-Verkehr.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“ wird eine betriebliche Erweiterung innerhalb der Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes planungsrechtlich vorbereitet. Im Zuge der Planung werden die Vielschnittrasenfläche sowie Schotterflächen im Norden des Plangebietes überplant.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4211, Quadrant 3) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Trittrassen, Lagerplatz, Gebäude) 29 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 9 Fledermaus- und 19 Vogelarten sowie eine Amphibienart. Reptilien sind für das Messtischblatt nicht gelistet.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4211, Stand: Juni 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

| Art | Status | Erhaltungszustand | Potenzial- | Gaert | Gebaeu |
|---------------------------|----------------------|-------------------|------------|----------|-----------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | Analyse | | |
| in NRW (ATL) | | | | | |
| Säugetiere | | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelledermaus | N | U- | Na, FoRu | Na FoRu! |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | N | G | - | Na FoRu! |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | N | U | - | (Na) FoRu! |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | N | G | - | (Na) FoRu |
| Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | N | U | Na | Na (FoRu) |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | N | G | - | Na (Ru) |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | N | G | - | FoRu |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | N | G | Na, FoRu | Na FoRu! |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | N | G | Na | Na FoRu |
| Vögel | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | B | U | - | Na |
| Accipiter nisus | Sperber | B | G | Na | Na |
| Alcedo atthis | Eisvogel | B | G | - | (Na) |
| Asio otus | Waldohreule | B | U | - | Na |
| Athene noctua | Steinkauz | B | U | - | (FoRu) FoRu! |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | B | U | - | (FoRu), (Na) |
| Cuculus canorus | Kuckuck | B | U- | - | (Na) |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | B | U | - | Na FoRu! |
| Dryobates minor | Kleinspecht | B | U | - | Na |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | B | G | Na | Na FoRu! |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | B | U | - | Na FoRu! |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | B | U | - | FoRu |
| Passer montanus | Feldsperling | B | U | - | Na FoRu |
| Perdix perdix | Rebhuhn | B | S | - | (FoRu) |
| Serinus serinus | Girlitz | B | S | - | FoRu!, Na |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | B | S | - | (Na) |
| Strix aluco | Waldkauz | B | G | - | Na FoRu! |
| Sturnus vulgaris | Star | B | U | - | Na FoRu |
| Tyto alba | Schleiereule | B | G | - | Na FoRu! |
| Amphibien | | | | | |
| Hyla arborea | Laubfrosch | N | U | - | (FoRu) |

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumsansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.

In Anbetracht der derzeitigen betrieblichen Nutzung sowie der Lage an der L 810 ist das Plangebiet bereits anthropogen vorbelastet.

Fledermausarten:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage ist ein potenzielles Vorkommen von Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) nicht auszuschließen.

Ein Potenzial des Plangebietes als Lebensraum kann jedoch aufgrund der derzeitigen betrieblichen Nutzung eingeschränkt werden. Die Grünstrukturen im Plangebiet (Vielschnittrasen, Heckenstrukturen) können potenziell als Nahrungshabitat genutzt werden. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes durch den ansässigen Betrieb und der geringen ökologischen Qualität der Grünstrukturen ist jedoch keine Nutzung des Plangebietes im Sinne einer essenziellen, artenschutzrechtlich relevanten Funktion zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Lebensräume und Biotopstrukturen (Ackerflächen, Feldgehölze, Hecken, Grünlandkomplexe) insgesamt eine deutlich höhere Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat aufweisen. Es stehen im räumlichen Zusammenhang nachweislich gleich bzw. höherwertige Jagdhabitate zur Verfügung.

Die Gebäudebestände können für gebäudegebundene Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) – trotz ihrer derzeitigen Nutzung – eine Quartiersfunktion, jedoch von voraussichtlich untergeordneter Bedeutung, aufweisen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die nur wenige Zentimeter großen Tiere dienen Spaltenverstecke oder Hohlräume an Gebäuden.

Mit Umsetzung des Planvorhabens werden jedoch keine Abbrucharbeiten vorbereitet, die potenzielle Fledermausquartiere zerstören.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten im Plangebiet wird ein Hinweis zur Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln in den Bebauungsplan aufgenommen (s. Maßnahmen).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden gegenüber Fledermausarten mit Umsetzung des Planvorhabens nicht vorbereitet.

Vogelarten:

In Bezug auf die gem. Messtischblattabfrage potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Plangebiet u.a. aufgrund der Biotopstrukturen und der bestehenden anthropogenen Vorbelastung im Rahmen der Nutzungen kein Potenzial für Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht.

Hingegen könnte das Plangebiet (u.a. die Rasenfläche) für überfliegende Taggreife (hier: Sperber, Turmfalke) ein Nahrungshabitat darstellen. Die Arten kommen zunehmend in Siedlungsnähe vor. Erbeutet werden Kleinvögel (Sperber) und Kleinsäuger (Turmfalke).

Von einer essenziellen Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der gegebenen anthropogenen Störfaktoren nicht auszugehen. Darüber hinaus befinden sich höherwertige Ausweichmöglichkeiten (Ackerflächen, Grünlandkomplexe, Feldgehölze, Hecken) im direkten Umfeld.

Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Vogelarten vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Sollte widererwartend im Zuge der Planung eine Entfernung von Gehölzstrukturen (Buchenhecke) erforderlich werden, ist im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) einzuhalten.

Amphibien:

Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannte Art (Laubfrosch) des Plangebietes ist nicht anzunehmen. Eine Funktion der Biotopstrukturen im Plangebiet als Habitat der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- **Maßnahmen**

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28/ 29.02. eines jeden

Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten sind für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Belange der Wasserwirtschaft sind von der Planänderung nicht betroffen.

4.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

4.6 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine Inanspruchnahme von überwiegend teilversiegelter Fläche vorbereitet. Planungsrechtlich ist bereits aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Viehhandelsbetrieb Venneker“ eine Versiegelung bis zur Grundflächenzahl 0,8 zulässig.

Dem o.g. Ziel wird Rechnung getragen, da Flächen in Anspruch genommen werden, die planungsrechtlich bereits bebaubar sind.

4.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung erfolgt die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des ansässigen „Viehhandelsbetrieb Venneker“. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Flächen (Schotterflächen, Vielschnittrassen) verbunden, die keine relevante Funktion im Hinblick auf die Belange des Klimaschutzes übernehmen. Eine Überplanung von Freiflächen bzw. bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich wird vermieden.

Durch die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

• Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Belange der Strom-, Gas-, Wasserversorgung sind durch die Planänderung nicht betroffen. Die ursprünglich im Plan nachrichtlich dargestellte 10 kV-Leitung kann entfallen, da diese zwischenzeitlich abgerüstet wurde.

• Löschwasser

Die erforderliche Löschwassermenge im Plangebiet beträgt mind. 3.200 l/Min. und muss für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die Löschwasserversorgung kann über das Trinkwassernetz gewährleistet werden.

• Abwasserentsorgung

Belange der Abwasserentsorgung sind durch die Planänderung nicht betroffen.

5.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten 2016 sind Altlasten angetroffen worden. Der Kreis Coesfeld führt diese Altablagerung unter der Kennung „330-NK 17 Altablagerung Zur Kläranlage“. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde die Altablagerung vollständig entfernt.

Ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist der Gemeinde Nordkirchen nicht bekannt.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Planänderung mittelbar betroffen.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes wurden im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben gutachterliche Untersuchungen* durchgeführt, die nachgewiesen haben, dass das Bauvorhaben an dem geplanten Standort unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes realisierungsfähig ist. Diese Gutachten wurden nunmehr auf Grundlage der aktuellen Ansiedlungsvorhaben aktualisiert**.

Im Bezug auf die mit der Planung verbundenen Schallemissionen ist festzustellen, dass die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten zur Tagzeit um mindestens 9 dB und zur Nachtzeit

- * Geruchsgutachten (04 0237 14); Uppenkamp und Partner; 31. März 2015
Schallgutachten (05 0239 14); Uppenkamp und Partner; 1. April
Staub-/Keimgutachten (18 1119 14); Uppenkamp und Partner; 31. März 2015
- ** Normec Uppenkamp, Schallimmissionsgutachten zur 1. Änderung des B-Plans „Viehhandelsbetrieb Venneker“, Nr. I05128422, 10. Februar 2023, Ahaus
Immissionsprognose für die geplante Änderung des B-Plans Nr. NK 64 „Viehhandelsbetrieb Venneker“, Nr. I054128322, 10. Februar 2023, Ahaus

um mindestens 1 dB unterschritten werden. Da keine relevanten gewerblichen Vorbelastungen durch weitere Anlagen gegeben sind ist eine weitere Untersuchung nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die mit der Planung verbundenen Geruchsimmissionen ist festzustellen, dass die ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte gemäß Anhang 7 TA Luft 2021 in Höhe von 10 % für Wohn- und Mischgebiete sowie von 15 % für Gewerbe- und Industriegebiete sowie für Wohnnutzungen im Außenbereich nicht überschreitet.

Im Bezug auf eine mögliche mit dem Betrieb verbundene Ausbreitung von Schwebstaub (PM-10) ist festzustellen, dass die für den erweiterten Viehhandelsbetrieb ermittelte Gesamtzusatzbelastung an Schwebstaub (PM-10) die Irrelevanzregelung der TA Luft 2021 im Bereich der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen sehr deutlich unterschreitet. Die Prüfung hat zudem ergeben, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte auf eine mögliche schädliche Umwelteinwirkung durch mit dem geplanten Vorhaben verbundene Bioaerosole bestehen.

Unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die vorliegende Bauleitplanung somit vollzugsfähig.

6 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

6.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind von der Planänderung nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen
Coesfeld, im Februar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld